

mit diesen eine schwerwiegende, in vielen Fällen unerschwingliche Belastung der Industrie bedingen.

In der Regel werde die Entschädigung als jährliche Rente geleistet, welche mit Berücksichtigung des Alters der arbeitsunfähig Gewordenen nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzustellen ist. Als Capital ausbezahlt wird die Entschädigung nur dann, wenn die Heimatgemeinde des Verletzten ihr Einverständnis dazu erklärt.

IV. Wird der Modus des englischen oder schweizerischen Gesetzes angenommen, so bleibt es dem Unternehmer überlassen, die genügende Sicherung aus Eigenem zu leisten, oder durch Berufsgenossenschaften oder Versicherung bei einer Gesellschaft zu decken.

Würde dagegen die englisch-schweizerische Einrichtung nicht beliebt, so empfehlen wir statt der Versicherung nach Handelskammerbezirken, wie sie der österreichische Entwurf vorschlägt, die Versicherung nach Berufsgenossenschaften und stützen uns dabei auf die Thatsache, dass die Arbeiter selbst ihre volle Zufriedenheit mit den bestehenden genossenschaftlichen Cassen ausgesprochen haben.

V. Im Falle die Unfallversicherung auf Grund der Principien des österreichischen Entwurfes beliebt werden sollte, wird mit Rücksicht auf die bereits im Punkt III besprochene nothwendige Ermässigung der Unterstützungsziffer des Entwurfes auf eine entsprechende Bethheiligung der Arbeiter an den Einzahlungen aus dem Grunde grosser Werth zu legen sein, weil dadurch die erforderliche Gemeinsamkeit der Interessen bei Verhütung, Controle und Beurtheilung der Unfälle geschaffen wird. Die Verwaltung der Casse geschehe durch Arbeitsgeber und Arbeiter gemeinsam.

VI. Die bei dem Bergbaue und Hüttenwesen bestehenden Pensionscassen, welche bisher schon die Unfallversicherung besorgten, mögen intact erhalten werden; falls eine Aenderung derselben gleichwohl beschlossen werden sollte, werde ihre Ueberführung an die neuen Versicherungscassen (respective ihre Anpassung an die Bestimmungen der letzteren) durch eine besondere gesetzliche Bestimmung mit Festhaltung von langen Uebergangsstadien geregelt.

VII. Da Oesterreich und Ungarn im gleichen Zollgebiete zu concurriren haben, so möge erst dann zur Activirung der Unfallversicherung in Oesterreich geschritten werden, wenn in Ungarn ein analoges Gesetz gleichzeitig zur Einführung bestimmt und gesichert ist.

VIII. Allen durch dieses Gesetz bedingten geschäftlichen Acten und Manipulationen möge Steuer- und Stempelfreiheit zugestanden werden.

Indem wir diese Punkte zu Ihrer Kenntniss bringen, bitten wir Sie, dem Ausschusse über den Inhalt derselben Ihre etwa abweichenden oder ergänzenden Bemerkungen mitzutheilen, die umso werthvoller sind, als gerade die Vertreter der montanistischen Branche auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung reiche Erfahrungen zu sammeln in der Lage waren.

Wien, am 17. Februar 1884.

Nekrologe.

Der berg- und hüttenmännische Verein für Steiermark und Kärnten erfüllt gewiss nur eine collegiale Pflicht, wenn er seiner Mitglieder gedenkt, welche der unerbittliche Tod dem Vereine im vergangenen Jahre entrissen; es sind dies die Herren: Anton Hörner v. Roithberg, Hüttenverwalter in Donawitz, Corbinian Moser, Hüttenverwalter in Hiefiau, und Freiherr v. Wertheim, Gewerke in Wien. Nachdem des dahingeschiedenen Freiherrn v. Wertheim, sowohl in Fach- als in Tagesjournalen bereits mehrfach in ehrendster Weise gedacht wurde, soll hier noch dem Andenken der beiden verstorbenen Verwalter der österreichisch-alpinen Montangesellschaft, A. v. Hörner und C. Moser im Folgenden ein kurzer Nachruf gewidmet sein.

Anton Hörner v. Roithberg, nur seinem Berufe und seiner Familie lebend, war dem weiteren Kreise der Fachgenossen weniger bekannt und müssen wir daher an dieser Stelle in Erinnerung bringen, dass sich der Verstorbene, obgleich er keine hervorragende Stellung in seinem Berufe einzunehmen in die Lage kam, doch seinerzeit grosse Verdienste um die Einführung einer Erfindung erworben hat, die für die Eisenhütten-Industrie von ausschlaggebender Bedeutung ward. A. v. Hörner hat die Einführung der Gasfeuerung, die Anpassung derselben an unsere Verhältnisse, besonders aber die Verwendung von Feingries für den Generatoren-Betrieb zu seiner besonderen Aufgabe gemacht und hat diese Aufgabe auch glücklich gelöst. Die von ihm construirten Feingries-Generatoren haben vielfache Anwendung gefunden und werden heute noch gebaut und hat A. v. Hörner in dieser seiner Thätigkeit sich nicht blos um seine Unternehmung, sondern auch um unsere gesammte Industrie wesentliche Verdienste errungen. A. v. Hörner hat sich überhaupt der Herstellung zweckmässiger Feuerungsanlagen sowohl für den Betrieb, als für den Hausbedarf mit besonderem Glücke gewidmet.

Ebenso muss auch seine Thätigkeit in der Herstellung feuerfester Ziegel, der Einführung neuer Materialien für dieselben hervorgehoben werden.

A. v. Hörner war geboren im Jahre 1828 zu Wels in Oberösterreich, besuchte nach zurückgelegten juridischen Studien die Bergakademie Leoben in den Jahren 1852 bis 1855, trat in die Praxis zu Bleiberg, ging im Jahre 1858 nach Tergowe in der Militärgrenze und erlangte bereits im Jahre 1861 eine Stellung bei den Werken in Donawitz, woselbst er, mit der Leitung verschiedener Betriebszweige betraut, bis zu seinem am 23. Juli 1883 erfolgten Tode verblieb.

Corbinian Moser wurde 1820 zu St. Michael im Pongau geboren, absolvirte das Gymnasium und die philosophischen Studien in Salzburg, sodann die k. k. Bergakademie in Schemnitz, worauf er 1846 als Bergwesenscandidat bei der k. k. Eisenwerksdirection zu Eisenerz in die Dienste der Innerberger Hauptgewerkschaft eintrat und zunächst der Hammerverwaltung in Weyer zugetheilt wurde. Noch im selben Jahre wurde er zur Hüttenverwaltung in Hiefiau übersetzt und zum k. k. Bergpraktikanten ernannt, als welcher er am 11. December